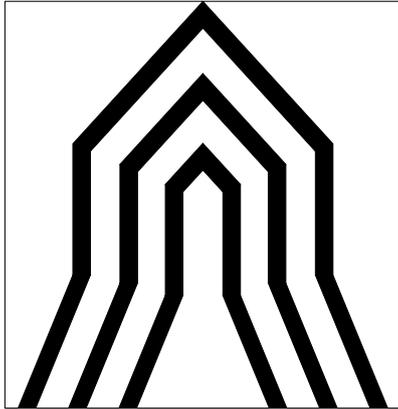


**Stadt  
Landshut**

**BAUREFERAT  
AMT FÜR  
STADTENTWICKLUNG  
UND STADTPLANUNG**



Planung:           B a u f o r u m  
Architekten & Ingenieure  
Dipl.-Ing. (FH) Architekt Manfred Wimmer  
Innere Regensburger Str. 5-6  
84034 Landshut  
Tel.: 0871/9 23 63 0

lab landschafts - architektur - brenner  
Prof. Hermann Brenner  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt BDLA  
Am Buchenhang 10  
84036 Landshut  
Tel.: 0871 / 976 978 0

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) sowie Art. 81 Abs. 2 Bayer. Bauordnung - BayBO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 4 des Gesetzes vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66) erlässt die Stadt Landshut die Satzung

## Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan 09-14 "Südbahnhof"

Für die Aufstellung des Entwurfes

Landshut, den .....  
Baureferat  
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Landshut, den .....  
Baureferat

Reisinger  
Bauberrat

Doll  
Baudirektor

Der Beschluß zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 09 - 14 durch Deckblatt Nr. 1 wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom Stadtrat am ..... gefaßt und ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. .... am ..... bekannt gemacht.

Landshut, den .....

Oberbürgermeister

Das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 09 - 14 wurde als Entwurf vom Stadtrat am ..... gebilligt und hat gem. § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. ... am ..... bekannt gemacht.

Landshut, den .....

Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat gem. § 10 Abs.1 BauGB am ..... die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 09 - 14 durch Deckblatt Nr. 1 als Satzung beschlossen.

Landshut, den .....

Oberbürgermeister

Nach Abschluß des Planaufstellungsverfahrens ausgefertigt.

Landshut, den .....

Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluß für das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 09 - 14 und die Stelle, bei welcher der Plan während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. .... am ..... bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes durch Deckblatt Nr. 1 gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



# Festsetzungen durch Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

## Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)



Allgemeines Wohngebiet

## Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)

GR max. zulässige Grundfläche (m<sup>2</sup>)

GF max. zulässige Geschossfläche (m<sup>2</sup>)

z.B. (II) Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze  
(z.B. zwei Vollgeschosse)

z.B. III Zahl der Vollgeschosse im Bestand  
(z.B. drei Vollgeschosse)

## Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

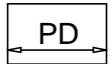
a abweichende Bauweise, hier: Kettenbauweise



Baulinie



Baugrenze



Pulldach mit Firstrichtung



Satteldach mit Firstrichtung



Flachdach



Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

## Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



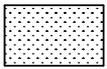
Straßenbegrenzungslinie



Öffentliche Verkehrsfläche



Straßenbegleitgrün



Private Verkehrsflächen, nicht eingezäunt



Einfahrt Carport / Garage/ Tiefgarage



Flächen für Bahnanlagen

### Flächen für Versorgungsanlagen / Abfallentsorgung

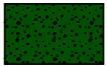
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)



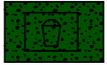
Wertstoff / Müll

### Grünflächen

(§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



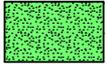
Öffentliche Grünfläche



Öffentliche Grünfläche: Spielplatz



Private Grünfläche, Zweckbestimmung: Hausgarten



Private Grünfläche, Zweckbestimmung: Vorgarten

### Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



Bäume Bestand zu erhalten



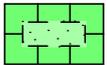
Bäume Bestand zu entfernen



Bäume zu pflanzen



Sträucher Bestand zu entfernen



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - private Ausgleichsfläche

### Sonstige Planzeichen



Umgrenzung von Flächen für aufschiebend bedingtes Baurecht nach § 9 Abs. 2 BauGB  
Auf den gekennzeichneten Flächen ist erst Baurecht zulässig, wenn die Altlastensanierung erfolgt ist.



zulässige Unterkellerung



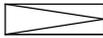
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

Ga

Garage

TGa/SB Tiefgarage/Schwimmbad

 öffentlicher Stellplatz

 Rampe/ Tiefgaragenzufahrtsrampe eingehaust

 neue Böschung

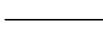
 Versickerungsanlage für Hangwasser

 geplante Gartentreppe

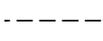
## Hinweise durch Planzeichen

### Katasterangaben

---

 bestehende Flurstücksgrenzen

z.B. 165/6 bestehende Flurstücksnummer

 geplante Flurstücksgrenzen

z.B. (8) Parzellennummer (z.B. Parzelle 8)

### Topografie

---

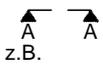
 Höhenlinie mit Höhenangabe (m ü. NN), bestehendes Gelände  
z.B. 408  
409

409,60m ü.NN  
▼  
z.B. Höhenkote (m ü. NN)

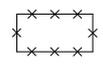
 bestehende Böschung

### Sonstiges

---

 Lage und Nummerierung der zur Planung gehörenden Geländeschnitte  
z.B. A A

\* 4.75 \*  
z.B. Maßzahl in Metern

 geplanter Gebäudeabbruch

 Bäume Bestand, außerhalb des Geltungsbereichs

 Sträucher Bestand, außerhalb des Geltungsbereichs

# Festsetzungen zur Bebauung

## 1. Baukörper

Baukörper mit Satteldach:

Die Wandhöhe, gemessen an der Schnittkante Außenwand mit der Dachhaut, über der Hinterkante des angrenzenden öffentlichen Gehweges, darf 6,50m nicht überschreiten.

Baukörper mit Pult- bzw. Flachdach:

Die straßenseitige Wandhöhe, gemessen an der Schnittkante Außenwand mit der Dachhaut über der Hinterkante des angrenzenden öffentlichen Gehweges, darf 5,60m nicht überschreiten. Den Vorgaben zum baulichen Schallschutz ist entsprechend Rechnung zu tragen.

Attikaausbildungen sind als Lärmschutzmaßnahme erforderlich und bis zu einer Höhe von 2,50m, über Oberkante Fertigfußboden (der Dachterrassen) zulässig.

Die Gebäudehöhe (ohne Attika; bei Pultdach = Traufhöhe gartenseitig) darf max. 3,25m über der Hinterkante des öffentlichen Gehweges liegen.

Bezugshöhe für Wohngebäude:

Die Oberkante der Fertigfußböden der neuen Wohngebäude (Bezugspunkt=Eingangshöhe) darf max. 0,30m über der Hinterkante des angrenzenden öffentlichen Gehweges liegen.

## 2. Dächer

Geneigte Dächer der neu zu errichtenden Hauptgebäude sind einheitlich mit rot-naturfarbenen Dachsteinen oder Dachziegeln einzudecken.

Satteldach Dachneigung 20-22°

Pultdach Dachneigung 10-15° oder Flachdach extensiv zu begrünen bzw. als Dachterrasse nutzbar.

Aneinandergebaute Gebäude (Bauteile) sind in der Wahl der Dachform einheitlich zu gestalten (entweder nur Pult- oder nur Flachdach).

Dachüberstände sind nicht zulässig.

## 3. Fassadengestaltung

Aneinandergebaute Gebäude- oder Gebäudeteile sind in Material, Oberflächenstruktur und Farbgebung aufeinander abzustimmen.

## 4. Tiefgarage

Die Überdeckung der Tiefgarage muß mindestens 60 cm betragen. Die Tiefgarage darf an keiner Stelle aus der Böschung herausragen.

# Festsetzungen zum Immissionsschutz

1. Die Oberkanten der Westfassaden der Nebengebäude auf den Bauparzellen Nr. 1 bis 10 müssen mindestens 0,25 m über den Oberkanten der Außenwandöffnungen (z. B. Unterkante Fenstersturz) im Obergeschoss der Südfassaden des jeweils zugehörigen Wohnbalkens liegen.
2. In den gekennzeichneten Fassadenbereichen auf den Bauparzellen Nr. 1 bis 11 dürfen keine zur Belüftung von schutzwürdigen Aufenthaltsräumen notwendige Öffnungen (z. B. Fenster, Türen) im Sinne der DIN 4109 zu liegen kommen.

3. Bei Neu- und Ersatzbauten auf den Grundstücken Flur-Nr. 90/2 und 90/4 dürfen in den gekennzeichneten Fassaden keine zur Belüftung von schutzwürdigen Aufenthaltsräumen notwendigen Öffnungen (z. B. Fenster, Türen) im Sinne der DIN 4109 zu liegen kommen.

## Festsetzungen zu Altlasten / Böschung / Baugrund / Erschütterungen

1. Die oberflächennah lagernden, mit Schadstoffen belasteten Auffüllungen sind vollständig auszuräumen. Die hierbei empfohlene Vorgehensweise kann dem Sanierungsplan des Büros TBU-Geotechnik vom 17.09.2009 (Nr. 08250/7/0909) entnommen werden.
2. Nachdem die sich dort befindlichen Bodenverunreinigungen beseitigt wurden, ist die bestehende Geländeböschung an der Ostseite des Neubaugebietes entsprechend den Angaben im Stand-sicherheitsnachweis des Büros TBU-Geotechnik (Bericht Nr. 08250/5/0609) anzulegen. Dementsprechend wird für den Hang im gebäudenahen Böschungsbereich ein Steigungsverhältnis von 1:2, im unteren Böschungsteil ein Steigungsverhältnis von 1:1,6, sowie eine Bermenbreite von max. 2,5 m festgesetzt (siehe Schemaschnitte F/G).
3. Zum Schutz vor Hangwasser sind die Kellergeschosse wasserdicht auszubilden.

Das anfallende Regenwasser aus den unversiegelten privaten Gartenflächen ist am Hangfuß zu versickern.

Auf Dachflächen oder sonstigen versiegelten Flächen anfallendes Regenwasser ist zunächst auf den privaten Grundstücksflächen zurückzuhalten (Rückhaltevolumen 15 l/m<sup>2</sup> versiegelter Fläche) und gedrosselt in den geplanten, neuen Regenwasserkanal einzuleiten.

Planung, Bau und Betrieb der Anlagen zur Versickerung des Niederschlagswassers müssen dem Arbeitsblatt DWA-A138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. entsprechen.

4. Die neuen Hauptbaukörper (mit Satteldach) reichen zum Großteil etwa bis nahe zur Geländeböschung heran. Um die Böschung hierdurch nicht zusätzlich zu belasten, ist eine Tiefgründung mit Bohrpfählen durchzuführen. Die geplanten Garagen können bei Durchführung eines Teilbodenaustausches (siehe Bericht TBU-Geotechnik, Nr. 08250/0808, Abschnitt 9.3) und bei statischer Abtrennung von den Wohngebäuden (mittels Fugen) flach gegründet werden. Mit den Garagen werden nur geringe Bauwerklasten auf die vorgefundenen, umgelagerten natürlichen Böden abgetragen.
5. Zur Minderung der Erschütterungseinwirkungen am Immissionsort durch den Bahnverkehr sind die Gebäude elastisch aufzulagern oder konstruktive Vorkehrungen bei der Bauausführung vorzusehen. Die Anhaltswerte der DIN 4150-2 für Erschütterungsimmissionen und die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für sekundären Luftschall sind einzuhalten.

## Festsetzung zum aufschiebend bedingten Baurecht gemäß § 9 Abs. 2 BauGB

Auf den vorgesehenen Wohnbauflächen sind Vorhaben erst nach dem Abschluss der Altlastensanierung zulässig. Die Altlastensanierung ist abgeschlossen, wenn das Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt, Fachbereich Umweltschutz, die Altlastenfreiheit bestätigt und die entsprechenden Flächen aus dem Altlastenkataster entlassen werden können.

# Festsetzungen zur Grünordnung

## 1. Beläge

Private Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. als Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine oder Pflaster mit wasserdurchlässiger Splittfuge) herzustellen.

## 2. Grünflächen

### Private Gärten

Private Grünflächen sind gärtnerisch zu gestalten oder als Rasen- oder Wiesenfläche auszubilden. Pro angefangene 100 m<sup>2</sup> Hausgartenfläche (Terrassenbereiche u. Hangbereich) ist ein Obstbaum entsprechend der Planzeichnung zu pflanzen (Auswahl gemäß Artenliste Obstbäume). Neupflanzungen sind in den Hangbereichen vorzunehmen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstände sind einzuhalten.

Die festgesetzte Bepflanzung ist zu pflegen und zu erhalten. Bei Ausfall von Pflanzungen ist den grünordnerischen Festsetzungen entsprechend nachzupflanzen.

Im Bereich der Vorgärten sind geschlossene Tonnenhäuschen für die Unterbringung von Restmüll und Wertstofftonnen zulässig. Sie sind durch geeignete Bepflanzungsmaßnahmen (Berankung oder Eingrünung mit geschnittener Laubhecke) zu begrünen.

Gartenhäuschen sind in den Hausgärten entweder am Böschungsfuß an der nordöstlichen Grundstücksgrenze oder bei entsprechender gestalterischer Anpassung im rückwärtigen Garagenbereich zulässig.

### Straßenraum

Für Neupflanzungen werden für den nördlichen Bereich an der Straße Hainbuchen *Carpinus betulus* "Frans Fontaine", H 3xv StU 16 -18, alternativ Apfel-Dorn *Crataegus lavalleyi* "Carrierei" H 3xv StU 14 -16, alternativ Italienische Erle *Alnus cordata* H 3xv StU 16 -18 festgesetzt.

Im Bereich der privaten Vorzonen südlich des ehemaligen Bahnhofsgebäudes werden Zier-Äpfel *Malus toringo sargentii* Sämling H 3xv StU 16 -18, alternativ Zier-Birnen *Pyrus communis* "Beech Hill" H 3xv StU 16 -18, alternativ Apfel-Dorn *Crataegus lavalleyi* "Carrierei" H 3xv StU 14 -16 als straßenbegleitende Bepflanzung festgesetzt.

Im Bereich des Spielplatzes wird eine Bepflanzung aus Apfel-Dorn *Crataegus lavalleyi* 'Carrierei' H 3xv StU 16-18 festgesetzt. Zum Schutz der Kinder ist bei der Spielplatzbepflanzung auf Pflanzen zu verzichten, die in der Bekanntmachung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit vom 10. März 1975 als giftig gekennzeichnet wurden.

Baumgräben, Baumscheiben oder anderweitige Standorte für Straßenbäume sind so auszubilden, daß für einen Baum mind. 8m<sup>2</sup> Vegetationsfläche gesichert sind. Der Wurzelraum ist 80cm hoch mit Oberboden zu verfüllen. Vorher ist der Untergrund zu lockern, so daß Wasser versickern kann. Einzelbaumscheiben oder Standorte für Bäume in befestigten Flächen sind mit einem Drainagegießring pro Baum zu versehen.

Bäume sind so zu pflanzen, daß sie zu Kabeltrassen nach Baumschutzverordnung mind. 2,50m Abstand haben. Wo dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.

Die Böschungen im Bereich des Einschnittes Richtung Rosental sind mit einer hangsichernden Bepflanzung aus Wild-Rosen (*Rosa arvensis*, *Rosa nitida*) und Alpen-Johannisbeere *Ribes alpinum* 'Schmidt' zu gestalten.

Die festgesetzten Bepflanzungen sind zu pflegen und zu erhalten. Bei Ausfall von Pflanzungen ist den grünordnerischen Festsetzungen entsprechend nachzupflanzen.

### 3. Artenliste

Artenlisten zur Gehölzauswahl in den privaten Grünflächen

Die mit \* gekennzeichneten Ziergehölze sind vor allem im engeren Umfeld der Gebäude zu verwenden.

Die mit \*\* gekennzeichneten Sträucher sind auch für die Pflanzung in geschnittenen Hecken zu verwenden.

Großbäume :

|            |   |  |
|------------|---|--|
| Gem. Esche | - | Fraxinus excelsior                           |
| Walnuss    | - | Juglans regia                                |
| Linde      | - | Tilia cordata, Tilia platyphyllos und Sorten |
| Hainbuche  | - | Carpinus betulus und Sorten                  |

Obstbäume und Kleinbäume:

|                   |   |  |
|-------------------|---|--|
| Feld-Ahorn        | - | Acer campestre                                       |
| Apfel-Dorn *      | - | Crataegus lavalley 'Carrierei'                       |
| Zierapfel *       | - | Malus in Sorten                                      |
| Zierkirsche *     | - | Prunus in Sorten                                     |
| Chin. Wild-Birne  | - | Pyrus calleryana 'Chanticleer'                       |
| Zier-Birne        | - | Pyrus communis 'Beech Hill'                          |
| Italienische Erle | - | Alnus cordata  |
| Eberesche         | - | Prunus aucuparia, oder Sorte 'Edulis'                |
| Sal-Weide         | - | Salix caprea   |
| Mehlbeere         | - | Sorbus aria, oder Sorten 'Magnifica oder 'Majestica' |
| Elsbeere          | - | Sorbus torminalis                                    |
| Obstbäume         | - | Birne "Alexander Lukas"                              |
|                   | - | Birne "Gute Graue"                                   |
|                   | - | Kirsche "Hedelfinger Riesen"                         |
|                   | - | Kirsche "Büttners Große"                             |
|                   | - | Zwetsche "Hauszwetsche"                              |
|                   | - | Zwetsche "Wangenheimer Frühzwetsche"                 |
|                   | - | Apfel " Jakob Fischer"                               |
|                   | - | Apfel "Winterrambur"                                 |
|                   | - | Apfel "Kaiser Wilhelm"                               |
|                   | - | Apfel "Schöner von Boskoop"                          |
|                   | - | Apfel "Weißer Winterglockenapfel"                    |
|                   | - | Haselnuss "Wunder von Bollweiler"                    |
|                   | - | Walnuss  |

Sträucher:

|                      |   |                                   |
|----------------------|---|-----------------------------------|
| Felsenbirne          | - | Amelanchier lamarckii oder ovalis |
| Hainbuche**          | - | Carpinus betulus                  |
| Kornelkirsche**      | - | Cornus mas                        |
| Blut-Hartriegel**    | - | Cornus sanguinea                  |
| Hasel                | - | Corylus avellana                  |
| Weiß-Dorn**          | - | Crataegus in Sorten               |
| Deutzie*             | - | Deutzia x magnifica               |
| Goldglöckchen * **   | - | Forsythia intermedia              |
| Faulbaum             | - | Frangula alnus                    |
| Kolkwitzie*          | - | Kolkwitzia amabilis               |
| Gem. Heckenkirsche** | - | Lonicera xylosteum                |

|                     |   |   |
|---------------------|---|---|
| Pfeifenstrauch*     | - | Philadelphus coronarius, Philadelphus virginialis |
| Trauben-Kirsche     | - | Prunus padus                                      |
| Schlehe             | - | Prunus spinosa                                    |
| Echter Kreuzdorn    | - | Rhamnus carthaticus                               |
| Wild-Rosen          | - | Rosa in Arten                                     |
| Weiden-Arten        | - | Salix caprea, S. fragilis, S. purpurea            |
| Schwarzer Holunder  | - | Sambucus nigra                                    |
| Gemeiner Flieder*   | - | Syringa vulgaris in Sorten                        |
| Gemeiner Schneeball | - | Viburnum opulus                                   |
| Weigelie *          | - | Weigela florida                                   |

Kletterpflanzen :

Kletterpflanzen zur Fassadenbegrünung. Spanndrähte oder Klettergerüste sind als Kletterhilfen vorzusehen.

Schlinger/Ranker für Spanndrähte, relativ starkwüchsig :

|                        |   |                          |
|------------------------|---|--------------------------|
| Pfeifenwinde           | - | Aristolochia macrophylla |
| Gemeine Waldrebe       | - | Clematis vitalba         |
| Hopfen                 | - | Humulus lupulus          |
| Jelängerjelier         | - | Lonicera caprifolium     |
| Blauregen (Südseiten)* | - | Wisteria sinensis        |

für Klettergerüste, schwachwüchsiger, nur an geschützten Südseiten :

|              |   |                |
|--------------|---|----------------|
| Kletterrosen | - | Rosa in Sorten |
| Echter Wein  | - | Vitis vinifera |

Selbstklimmer (nicht an Fassaden, da Schäden möglich sind)

|             |   |  |
|-------------|---|--|
| Efeu        | - | Hedera helix   |
| Wilder Wein | - | Parthenocissus quinquefolia oder tricuspidata 'Veitchii' |

#### 4. Einfriedungen

Zwischen den Hausgärten sind einfache Draht- oder Metallzäune ohne Sockel zulässig.

Als Einfriedungen der privaten Grundstücke zur Straße hin sind Holzzäune mit senkrechten Latten ohne Sockel, Gesamthöhe bis 1 m zu verwenden. Ebenso sind geschnittene Hecken aus heimischen Gehölzen zulässig (nach Artenliste).

#### 5. Geländemodellierungen

Das nach der Hangsanierung hergestellte Gelände ist zu belassen. Abgrabungen, Terrassierungen und Aufschüttungen sind auf das unbedingt notwendige Maß und auf die ebenen Bereiche zwischen den Gebäuden zu beschränken. Sie sind als bepflanzte unbefestigte Böschungen, Natursteinmauern oder Gabionenwände zu gestalten. Betonteile sind nicht zulässig.

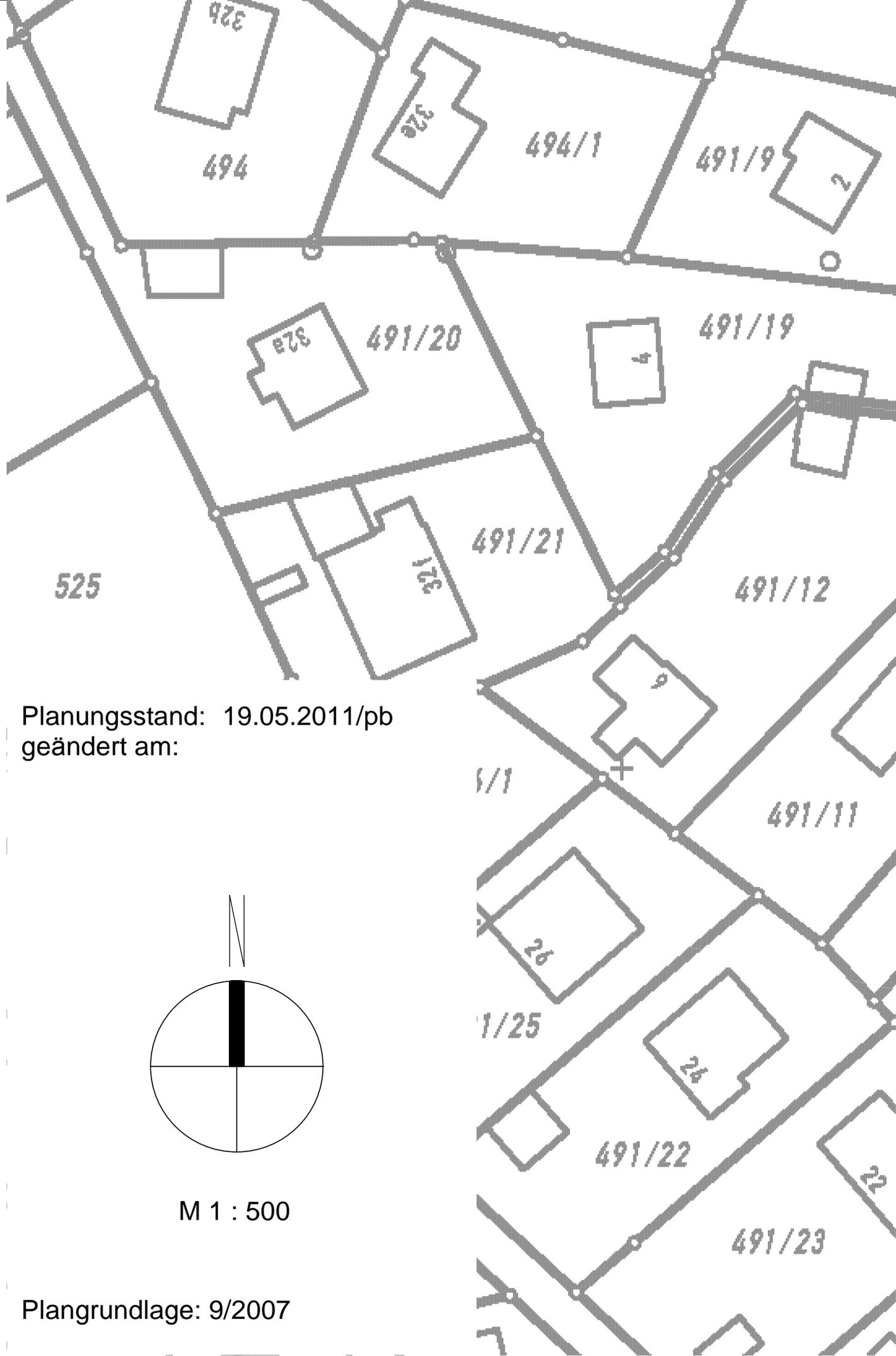
# Hinweise

## 1. Sicherheit der Bahnanlagen und des Bahnbetriebes

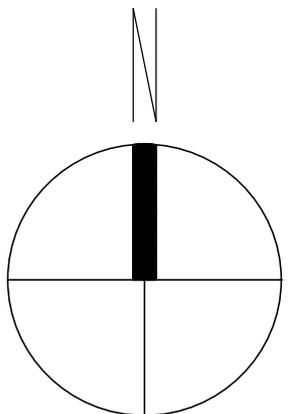
Bei weiteren genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Planungen und damit zusammenhängenden Baumaßnahmen ist zur Gewährleistung der Sicherheit der Bahnanlagen und des Bahnbetriebes die DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Arnulfstraße 27, 80335 München oder die über die genannte Anschrift zu erfragende Dienststelle der Deutschen Bahn AG zu beteiligen.

## 2. Eingriffe in das Grundwasser

Eingriffe in das Grundwasser bedürfen einer wasserrechtlichen Behandlung. Bauwasserhaltungen, Bohrungen, Grundwasserabsenkungen, das Einleiten von Stoffen und Oberflächenwasser in das Grundwasser, ebenso wie die Herstellung von Gründungspfählen oder Bodenankern mit Injektionen sind mit geeigneten Unterlagen beim Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut rechtzeitig zu beantragen.



Planungsstand: 19.05.2011/pb  
geändert am:



M 1 : 500

Plangrundlage: 9/2007



